

0.1.1.0

SRM-Nummer: 510.11

Verordnung der Gemeinde Meilen über das gemeinderechtliche Ordnungsbussenverfahren (GOBV)

Erlass verabschiedet mit Gemeinderatsbeschluss vom 26. Januar 2010.

Vom Gemeinderat Meilen mit Beschluss vom 22. November 2022 teilrevidiert und per 1. März 2023 in Kraft gesetzt.

Erlass gültig ab:

1. März 2010



Verordnung der Gemeinde Meilen über das gemeinderechtliche Ordnungsbussenverfahren (GOBV)

Der Gemeinderat erlässt, gestützt auf §§ 171 bis 175 Gesetz über die Gerichts- und Behördenorganisation im Zivil- und Strafprozess vom 10. Mai 2010 (GOG)¹ und Art. 31 der Polizeiverordnung der Gemeinde Meilen vom 7. Dezember 2009 (PoIVO)², folgende Vorschriften:

- Art. 1 Einleitung** Die unter Art. 5 aufgeführten Übertretungstatbestände der Polizeiverordnung der Gemeinde Meilen können in einem vereinfachten Verfahren mit Ordnungsbussen bis zu dem vom eidgenössischen Recht festgelegten Maximum³ geahndet werden.
- Art. 2 Verfahren** ¹ Das Ordnungsbussengesetz⁴, die §§ 171 bis 175 Gesetz über die Gerichts- und Behördenorganisation im Zivil- und Strafprozess (GOG)⁵ und die Kantonale Ordnungsbussenverordnung (KOBV)⁶ finden im gemeinderechtlichen Ordnungsbussenverfahren sinngemäss Anwendung.
² Für die Erhebung von gemeinderechtlichen Ordnungsbussen können Hilfskräfte angestellt werden.
- Art. 3 Zuständigkeit** ¹ Mit erfolgreich absolvierter Ausbildung sind die Polizeilichen Sicherheitsassistenten (Pol SiAss) der Kommunalpolizei ermächtigt, Ordnungsbussen gemäss § 7 Abs. 2 KOBV und gemeinderechtliche Ordnungsbussen zu erteilen zu erteilen.
² Mit erfolgreich absolvierter Ausbildung sind die Angehörigen der jagdlichen Revieraufsicht, die Rangerinnen und Ranger der Naturschutz- und Reservatsaufsicht, die Staats- und Revierförsterinnen und -förster, die Wildhüterinnen und -hüter sowie die mit der Führung des Einwohnerregisters betrauten Personen ermächtigt, Ordnungsbussen gemäss Anhang 2 der KOBV zu erteilen.
³ Die Kommunalpolizei sowie die Kantonspolizei unterstützt die betreffenden Abteilungen und Dienstgruppen der Gemeindeverwaltung bei der Ausbildung gemäss § 9 KOBV.

¹ LS 211.1 vom 10. Mai 2010

² RS 510.1 vom 7. Dezember 2009

³ Art. 1 Abs. 4 Ordnungsbussengesetz vom 18. März 2016, SR 741.03

⁴ vom 18. März 2016, SR 741.03

⁵ vom 10. Mai 2010, LS 211.1

⁶ vom 10. Dezember 2019, LS 321.2

Verordnung der Gemeinde Meilen über das gemeinderechtliche Ordnungsbussenverfahren (GOBV)

Art. 4 Übertragung der Abwicklung des Ordnungsbussenverfahrens

¹ Abteilungen und Dienstgruppen der Gemeindeverwaltung können der Kommunalpolizei die Abwicklung des Ordnungsbussenverfahrens übertragen.

² Die Kommunalpolizei hat durch organisatorische und technische Massnahmen sicherzustellen, dass die nach Abs. 1 erhaltenen Daten nicht zu anderen Zwecken verwendet werden.

Art. 5 Ordnungsbussenliste

Folgende Übertretungen der Polizeiverordnung der Gemeinde Meilen können mit einer Ordnungsbusse bestraft werden:

(Die Artikel beziehen sich auf die Polizeiverordnung der Gemeinde Meilen vom 7. Dezember 2009)

Ziffer	Grundlage und Tatbestand	Busse
I. Allgemeine Bestimmungen		
1.	Missachtung polizeilicher Anordnungen und Anweisungen (Art. 3 Abs. 1 und 2)	CHF 100.00
2.	Einmischung in die und Stören der Tätigkeit der Polizeiorgane oder der Rettungsorganisationen (Art. 3 Abs. 3)	CHF 100.00
II. Schutz von Personen sowie der öffentlichen Sicherheit und Ordnung		
3.	Stören oder Gefährden der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Art. 4)	CHF 100.00
4.	Ungenügende Sicherung von Baustellen, Bodenöffnungen usw. (Art. 6 Abs. 1)	CHF 100.00
5.	Unberechtigtes Abdecken von Bodenöffnungen, Verändern von Schutzvorrichtungen usw. (Art. 6 Abs. 2)	CHF 100.00
6.	Missbrauch von Rettungsgeräten (Art. 7 Abs. 1)	CHF 100.00
7.	Versperren des Zugangs zu Rettungseinrichtungen (Art. 7 Abs. 3)	CHF 100.00
8.	Unsachgemässe Tierhaltung (Art. 8) ⁷	CHF 100.00
III. Schutz öffentlicher Sachen und des privaten Eigentums		
9.	Missachten des Verbots der Fütterung wilder Tiere (Art. 9)	CHF 100.00
10.	Beeinträchtigung von öffentlichem Eigentum (Art. 10)	CHF 100.00
11.	Unberechtigte Benützung öffentlichen Grundes und übriger öffentlichen Sachen (Art. 11)	CHF 100.00
12.	Unberechtigtes Stationieren von Schiffen (Art. 12)	CHF 100.00
13.	Unberechtigtes Anbringen oder Aufstellen von Plakaten, Anzeigen, Beschriftungen usw. (Art. 14)	CHF 100.00

⁷ Im Fall von Hunden gilt das kantonale Hundegesetz. Verunreinigungen durch Hunde werden gemäss Verordnung über das kantonale rechtliche Ordnungsbussenverfahren (KOBV) mit CHF 50.00 bestraft.

Verordnung der Gemeinde Meilen über das gemeinderechtliche Ordnungsbussenverfahren (GOBV)

14.	Unberechtigtes Campieren und Nächtigen im Freien auf öffentlichem Grund (Art. 15)	CHF 100.00
15.	Unberechtigtes Feuern auf öffentlichem Grund (Art. 16)	CHF 100.00
16.	Unberechtigtes Fischen (Art. 17)	CHF 100.00
17.	Unberechtigtes Begehen, Befahren und Durchreiten von Kulturland (Art. 18)	CHF 100.00
IV. Immissionsschutz		
18.	Auslösen von verbotenen Immissionen (Art. 19)	CHF 100.00
19.	Verunreinigung des öffentlichen Grundes (Art. 20)	CHF 100.00
V. Lärmschutz⁸		
20.	Lärmige Arbeiten während den Sperrzeiten (Art. 22) ⁹	CHF 50.00
21.	Unzumutbares Singen, Musizieren und unzumutbarer Betrieb von Lautsprechern, Verstärkeranlagen usw. (Art. 24)	CHF 100.00
22.	Unbewilligtes Abbrennen von Feuerwerk (Art. 25)	CHF 100.00
VI. Wirtschafts- und Gewerbepolizei¹⁰		
23.	Unberechtigtes Durchführen von Geld- oder Naturalgabensammlungen (Art. 27 Abs. 1)	CHF 100.00
24.	Betteln (Art. 27 Abs. 2)	CHF 100.00

Art. 6 Aufhebung des bisherigen Rechts und Inkrafttreten Die Verordnung der Gemeinde Meilen über das gemeinderechtliche Ordnungsbussenverfahren (OBV) mit zugehöriger Bussenliste vom 26. Januar 2010 und allfällige weitere, in Widerspruch zur vorliegenden Verordnung stehende kommunale Erlasse werden per Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung aufgehoben.

⁸ Im Fall des Störens der Nachtruhe (Art. 21 Polizeiverordnung) gilt § 7 des kantonalen Straf- und Justizvollzugsgesetzes (StJVG). Gemäss Art. 2.a. Verordnung über das kantonale Ordnungsbussenverfahren (KOBV) wird dies mit CHF 50.00 bestraft.

⁹ Lärmige Bauarbeiten können nur für die Zeit zwischen 12:00 bis 13:00 Uhr gestützt auf die Polizeiverordnung geahndet werden. Im Fall von störendem Baulärm während den Abend- und Nachtstunden gilt die kantonale Verordnung über den Baulärm. Baulärm zwischen 19.00 und 07.00 Uhr wird gemäss Art. 5. Verordnung über das kantonale Ordnungsbussenverfahren (KOBV) mit CHF 50.00 bestraft. Entsprechend wird auch die Busse für Lärm über die Mittagszeit auf CHF 50.00 angesetzt.

¹⁰ Im Fall des Nichtbefolgens der Schliessungsstunde in Gastwirtschaften gilt Art. 8.a. und b. Verordnung über das kantonale Ordnungsbussenverfahren (KOBV) in Verbindung mit der kantonalen Gastgewerbeverordnung. Das Nichtbefolgen durch den Wirt bzw. die Wirtin wird mit CHF 80.00 und das Nichtbefolgen durch den Gast mit CHF 20.00 bestraft.